## 7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

[1]Für die einzelnen Förderbereiche und Haushaltsjahre können Förderprogramme aufgestellt werden. [2]Die Aufnahme eines Vorhabens in die Dringlichkeitsliste und in ein Förderprogramm ist Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheids.

### 7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste

Zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste können baureife Vorhaben mit Antragsunterlagen nach Nr. 8 beim zuständigen WWA angemeldet werden, die noch nicht begonnen wurden oder für die die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach Nr. 1.3.3 VV zu Art. 44 BayHO bereits erteilt wurde.

### 7.2 Aufstellung der Ämter- und Dringlichkeitslisten

[1]Anhand der von den WWA baufachlich vorgeprüften Anmeldungen stellen die WWA Ämterlisten auf und melden diese den Regierungen. [2]Die Regierungen erstellen daraus Dringlichkeitslisten. [3]Für die Dringlichkeit der Vorhaben in den Ämter- und Dringlichkeitslisten sind in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- eine Bindung an andere Vorhaben im öffentlichen Interesse,
- der Planungs- und Verfahrensstand,
- eine bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn,
- der bereits erreichte Baufortschritt,
- die demografische Entwicklung und
- die interkommunale Zusammenarbeit.

### 7.3 Aufstellen der Förderprogramme

Das StMUV stellt auf der Grundlage der Dringlichkeitslisten der Regierungen die Förderprogramme auf.